



ASTRA_3003_Bern

An die Adressaten
gemäss Liste in Beilage 10

F271-0071
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: scb
Sachbearbeiter/in: Beat Schmied
Bern, 24. Juli 2006

Anhörung zu Änderungen im Gefahrgutrecht:

- **Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR; SR 0.741.621)**
- **Anhang 1 und 2 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR; SR 741.621)**
- **Verordnung über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässern (GGBV; SR 741.622)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Bereits Ende April dieses Jahres wurde eine Anhörung im Strassenverkehrsrecht eröffnet, von der auch die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) betroffen war (vgl. www.astra.admin.ch → News → Eintrag vom 4.5.2006). Im Bereich des Gefahrgutrechts beschränkte sich diese Revision auf formale Aspekte: Gewisse Bestimmungen aus der SDR sollen in die neue Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs (SKV) verschoben werden.

Anlass für die vorliegende Anhörung bilden demgegenüber die Änderungen des europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR; vgl. Beilagen 1 und 3), die per 1. Januar 2007 in Kraft treten werden und spätestens per 1. Juli 2007 zwingend angewandt werden müssen. Eine längere Übergangsfrist gilt für die neue Tunnelregelung, die den wichtigsten Bestandteil der vorliegenden ADR-Revision bildet (vgl. Beilagen 2 und 4): Die ADR-Vertragsstaaten haben bis zum 31. Dezember 2009 Zeit, um ihre Tunnelkategorien und -signalisation für Gefahrguttransporte an das neue ADR anzupassen.

Die Änderungen des ADR werden für alle Vertragsstaaten per 1.1.2007 verbindlich, wenn sie nicht innert einer Frist von 3 Monaten nach Notifikation durch die UNO, d.h. bis 1. Oktober 2006, von mindestens 5 Parteien abgelehnt werden. Ein solches Veto erscheint unwahrscheinlich. Wir schlagen vor,

Beat Schmied
Postadresse: 3003 Bern
Standortadresse: Mühlestrasse 2, 3063 Ittigen
Tel. +41 31 322 38 69, Fax +41 31 323 43 21
beat.schmied@astra.admin.ch
www.astra.admin.ch

das Änderungspaket zu akzeptieren, selbst wenn in Bezug auf die neue Tunnelregelung nicht alle Ziele erreicht werden konnten. Da nationale und regionale Sonderregelungen stark eingeschränkt werden, bietet das neue Regelwerk mehr Transparenz und Einheitlichkeit. Insbesondere bei internationalen Beförderungen wird dadurch die Handhabung durch die Beförderer und die Kontrollorgane vereinfacht, was sich positiv auf den Beachtungsgrad auswirken dürfte.

Sollten Sie hingegen der Meinung sein, dass die Änderungen des ADR abgelehnt werden sollten, bitten wir Sie um eine entsprechende Mitteilung samt Begründung bis spätestens 31. August 2006. Nur mit dieser kurzen Frist kann gewährleistet werden, dass eine allfällige Ablehnung zeitgerecht durch den Bundesrat beschlossen und der UNO gemeldet werden könnte.

Die Änderungen des internationalen Rechts bedingen auch eine Anpassung des nationalen Rechts. Davon betroffen sind die Anhänge 1 und 2 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR; Beilagen 5 und 6) sowie die Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GGBV; Beilage 7).

Bereits im Rahmen der letzten Revision der Anhänge der SDR wurde angekündigt, dass jene Bestimmungen des Anhangs 1 SDR, die vom ADR abweichen, auf ihre Berechtigung hin überprüft werden sollen. Verschiedentlich war gefordert worden, auf derartige Abweichungen zu verzichten. Diese Überprüfung hat in der Zwischenzeit stattgefunden. Darauf gestützt wird die Aufhebung verschiedener Bestimmungen vorgeschlagen (vgl. Beilage 5). Das Gesamtergebnis der Überprüfung finden Sie in Beilage 8. In diesem Dokument sind auch die Gründe aufgeführt, weshalb bestimmte Abweichungen vom ADR aufrechterhalten werden sollen.

Aus ökonomischen Überlegungen verzichten wir auf den Versand der Beilagen in Papierform. Sämtliche Dokumente stehen Ihnen auf der *Gefahrgutseite des ASTRA* elektronisch zur Verfügung (www.astra.admin.ch → Schwerpunkte: Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse → Revisionen Gefahrgutrecht).

Wir bitten Sie höflich, Ihre allfälligen Bemerkungen zu den geänderten nationalen Bestimmungen mittels des Fragebogens (Beilage 9)

bis spätestens 30. September 2006

wenn möglich in elektronischer Form an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

gefahrgut@astra.admin.ch

Selbstverständlich können Sie Ihre Stellungnahme dem Bundesamt für Strassen auch in Papierform einreichen. Bei Fragen steht Ihnen Herr Schmied (beat.schmied@astra.admin.ch, Tel. 031 322 38 69) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Strassen



Willy Burgunder
Stv. Direktor

Dokumentenübersicht

Nachstehende Dokumente stehen Ihnen unter folgender Adresse elektronisch zur Verfügung:

www.astra.admin.ch → Schwerpunkte: Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse → Revisionen
Gefahrgutrecht

- | | |
|---|------------|
| - Änderungen ADR 07 (exkl. Tunnelregelung) | Beilage 1 |
| - Änderungen ADR 07 betr. Tunnels | Beilage 2 |
| - Erläuterungen zum ADR 07 (exkl. Tunnelregelung) | Beilage 3 |
| - Erläuterungen zur Tunnelregelung des ADR 07 | Beilage 4 |
| - Änderungen/Erläuterungen des Anhanges 1 SDR | Beilage 5 |
| - Änderungen/Erläuterungen des Anhanges 2 SDR | Beilage 6 |
| - Änderungen/Erläuterungen der GGBV | Beilage 7 |
| - Überprüfung der Abweichungen von Anhang 1 SDR | Beilage 8 |
| - Fragebogen | Beilage 9 |
| - Liste der Anhörungsadressaten | Beilage 10 |